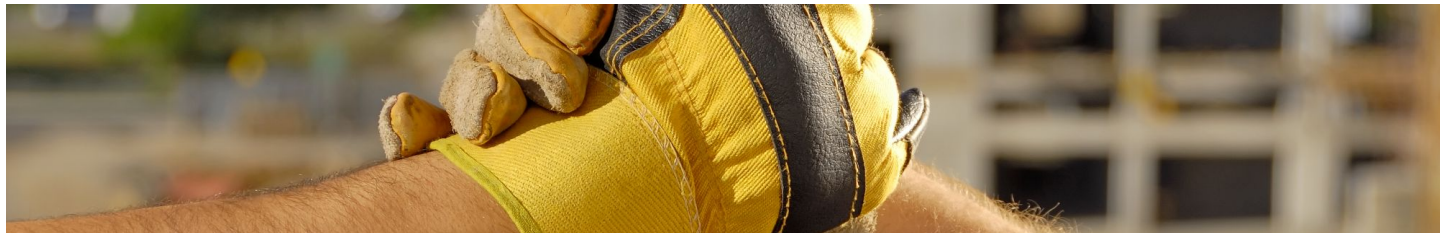


# Wichtiges von A-Z

---

📄 <https://www.far-suisse.ch/wichtiges-von-a-z/>



## Arbeitsvermittlung

### Personalverleih

Seit dem 1. April 2006 sind Beschäftigungen über Personalverleiher dem GAV FAR unterstellt, wenn der Einsatzbetrieb dem GAV FAR unterstellt ist, d.h., dass Personalverleiher ab diesem Zeitpunkt FAR-Beiträge abrechnen müssen, wenn sie jemanden in einen GAV FAR unterstellten Betrieb verleihen.

Bis zum 31. März 2006 waren Personalverleiher hingegen nicht verpflichtet, für die von ihnen in einen dem GAV FAR unterstellten Betrieb verliehenen Arbeitnehmer FAR-Beiträge abzurechnen.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind verliehene Arbeitnehmer

1. die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. die sich in einer Ausbildung befinden, die nicht zu einem Beruf im Geltungsbereich des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrages führt und
3. deren Einsatzvertrag auf drei Monate befristet ist.

---

### Unterstellte Einsatzbetriebe

1. Unternehmungen, die zum betrieblichen Geltungsbereich gehören.

Massgebend ist der Sitz der Einsatzfirma.

2. Einsatzbetriebe im Kanton Waadt:

Personalverleihbetriebe, die Arbeitnehmer in Einsatzbetriebe verleihen, welche der Caisse de retraite professionnelle de l'Industrie vaudoise de la construction (CRP) angeschlossen sind, sind verpflichtet, FAR-Beiträge für die Arbeitnehmer abzurechnen. Es sei denn, der Personalverleihbetrieb sei selber der CRP angeschlossen.

3. Personalverleihbetriebe des Fürstentum Liechtensteins:

Liechtensteinische Personalverleihbetriebe, welche über eine Bewilligung des Kantons St. Gallen verfügen, um in der Schweiz Personal verleihen zu dürfen, sind verpflichtet, FAR-Beiträge abzurechnen, sofern sie Personal in Einsatzbetriebe mit Sitz in der Schweiz und die dem GAV FAR unterstellt sind, verleihen.